

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG –)
– Drucksachen 8/3172, 8/4006 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu § 51

1. In Absatz 3 wird das Wort „Künstlersozialkasse“ durch das Wort „Einzugsstelle“ ersetzt.
2. In Absatz 4 wird das Wort „Künstlersozialkasse“ durch das Wort „Einzugsstelle“ ersetzt.
3. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wer nach dieser Vorschrift befreit ist, kann jedes Mal, wenn er von einem Verwerter (§ 24) Entgelt erhält, von diesem einen Zuschlag zur anteilmäßigen Deckung der Aufwendungen nach § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 verlangen.“

Bonn, den 21. Mai 1980

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung

Die Möglichkeit der Versicherung bei einer entsprechenden privaten Lebensversicherung sollte mindestens für die ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes bestehen. Die dadurch ermöglichten Erfahrungen werden wertvolle Hinweise für die weitere Gestaltung der Künstleralterssicherung geben. Allerdings sollte den Betroffenen zugemutet werden, sich innerhalb eines halben Jahres nach Eintritt der Versicherungspflicht schlüssig darüber zu werden, ob sie der gesetzlichen oder der privaten Alterssicherung beitreten wollen.

Bei der Wahl einer privaten Alterssicherung soll der Künstler oder Publizist nicht schlechter gestellt werden, als wenn er sich für die gesetzliche Rentenversicherung entschieden hätte. Deshalb muß ihm auch in diesem Falle der Beitragsanteil des Vermarkters zugute kommen.